

Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel Handball e.V.

Vereinsatzung

- Stand: 18.03.2010 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 12.03.2003 in Herne errichtete Verein führt den Namen "Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel Handball ". Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb.
2. Der Sitz des Vereins ist Herne.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
4. Dem Verein gehören die Mitglieder der bisherigen Sportabteilung Handball des DSC Wanne-Eickel e.V. als geborene Mitglieder an.
5. Alle für die bisherige Abteilung Handball im DSC bestehenden Vereinbarungen mit Dritten gehen auf den Zweigverein über. Sämtliche bisher von der Abteilung Handball genutzten Sportgeräte und Inventar werden Eigentum des Zweigvereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes sowie das Angebot der Ausbildung im Sportbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Beitragspflicht bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres bleibt bestehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung oder einer kürzeren Frist zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge bzw. Aufnahmegebühren trotz Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen. Die Beiträge können halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Beiträge als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen jeweils am Anfang des Zahlungszeitraums dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder teilweise sowie ganz erlassen.
4. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen und Gebühren für die Erstellung von Rechnungen und Mahnungen festlegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Erweiterte Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes / des Erweiterten Vorstandes (außer Jugendvorsitzende/r)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, die von dem/der 1. Vorsitzenden festgelegt wird.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) Vorsitzende*n
- b) Stellvertretenden Vorsitzende*n
- c) Kassenwart*in
- d) Jugendvorsitzende*n

Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den Vorstand wählen.

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes auch mit mehreren Aufgaben verantwortlich betraut werden.
3. Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und entspricht dem Vorstand gem. § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, worunter eines der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
5. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Stehen infolge von Rücktritten keine weiteren Mitglieder zur Verfügung, ist der Vorstand bis zur Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann für den Verein und für sich Geschäftsordnungen beschließen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem/der Geschäftsführer*in
- c) dem/der Sportlichen Leiter*in
- d) dem/der Pressesprecher*in
- e) dem/der Stellvertretenden Jugendvorsitzenden
- f) dem/der Beisitzer*in

Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den Erweiterten Vorstand wählen.

2. Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Erweiterten Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.
4. Die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
6. Die Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein*e Ehrenvorsitzende*r ernannt, so hat sie/er Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand. Der Vorstand kann für den Verein eine Ehrungsordnung erlassen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Buchführung und alle sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sportvereinen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in bestellt.